



Was sind „Ein-Euro-Jobs“?

Erwerbsfähige Langzeitarbeitslose, die nicht in Arbeit vermittelt werden können, sollen in „Zusatzjobs“ gegen eine Entschädigung von 1 bis 2 Euro pro Arbeitsstunde an Arbeit herangeführt werden. Es handelt sich bei den so genannten „Ein-Euro-Jobs“ also um Arbeitsmöglichkeiten gegen Mehraufwandsentschädigung, die nach §16 Sozialgesetzbuch II (SGBII) geregelt sind. Arbeitssuchende, die sich nicht im Arbeitslosengeld II-Bezug befinden, können auch nicht in einen „Ein-Euro-Job“ vermittelt werden.

Anders als bei einem Nebeneinkommen wird die Mehraufwandsentschädigung aus einem „Ein-Euro-Job“ nicht auf das Arbeitslosengeld II (ALG II) angerechnet. Ausgezahlt wird also der individuelle Leistungsanspruch zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft plus Mehraufwandsentschädigung. Auch die Zuschläge beispielsweise für Alleinerziehende oder der Zuschlag nach Arbeitslosengeldbezug bleiben erhalten.

Die Mehraufwandsentschädigung wird aber nur für tatsächlich geleistete Arbeitszeiten bezahlt, Krankheits- oder Urlaubszeiten sind also ausgenommen. Beispiel: Geht eine erwerbsfähige Arbeitslose für 30 Stunden pro Woche einem „Ein-Euro-Job“ nach, kann sie dadurch ihr monatliches Einkommen um bis zu 180 € zusätzlich aufbessern. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle müssen davon aber selbst bezahlt werden. Ein „Ein-Euro-Job“ sollen „ortsnah“, also in der entsprechenden Kommune oder im Landkreis durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten, wie beispielsweise Fahrtkosten, dürfen die ausgezahlte Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. Ist besondere Arbeitskleidung für einen „Ein-Euro-Job“ erforderlich, so sollte diese vom Arbeitgeber gestellt werden. Die allgemeine Zumutbarkeit eines „Ein-Euro-Jobs“ wird durch den zuständigen persönlichen Ansprechpartner (PAP) beurteilt.

Wichtig: Bei einem „Ein-Euro-Job“ handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn. Neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld können mit einem „Ein-Euro-Job“ also nicht erworben werden. Es

gelten bei diesen Arbeitsgelegenheiten lediglich das Arbeitsschutzgesetz und das Urlaubsgesetz. Wie jeder Empfänger von ALGII sind „Ein-Euro“-Jobber weiter in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Außerdem wird die Unfall- und Haftpflichtversicherung während der Arbeitsgelegenheit durch den Arbeitgeber, also durch die Kommune oder den Verband/Verein übernommen.

Damit die Möglichkeit der beruflichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, während eines „Ein-Euro-Jobs“ nicht eingeschränkt wird, soll die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 15 und 30 Stunden liegen. In der restlichen Zeit soll der „Ein-Euro“-Jobber für die Suche nach freien Stellen, sowie zur Bewerbung und Bewerbungsvorbereitung nutzen; näheres wird durch die zuständige Arbeitsagentur geregelt.

Wichtig auch, ein „Ein-Euro-Job“ ist auf eine Dauer von 6-9 Monate befristet. Unabhängig davon, wie viele Stunden ein Ein-Euro-Jobber arbeitet, stehen ihm pro vollen Kalendermonat zwei Urlaubstage zu.

Für „Ein-Euro-Jobber“ unter 25 Jahren sind im Zusammenhang mit einer Arbeitsgelegenheit integrierte Qualifizierungszeiten vorgesehen. Für die Qualifizierungszeiten sind 6 Stunden pro Woche angedacht, in dieser Zeit sollen beispielsweise EDV-Lehrgänge, Sprachtraining, hauswirtschaftlicher Unterricht oder Erste-Hilfe-Lehrgänge besucht werden. Auch für Qualifizierungszeiten wird die Aufwandsentschädigung gewährt.

In welchen Tätigkeitsfeldern gibt es „Ein-Euro-Jobs“?

Nach dem SGB II müssen die Arbeitsgelegenheiten im öffentlichen Interesse liegen. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützige Arbeiten gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit dienen. Daher werden „Ein-Euro-Jobs“ vor allem bei Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und angeschlossene Vereinigungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen und Sportverbänden zu finden sein. Wer einen „Ein-Euro-Job“ nachgeht, kann also beispielsweise in den Bereichen Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend- und

Altenhilfe, Sport, Kultur, Bildung und Erziehung, Forschung, Wissenschaft und Religion, sowie im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätig sein. In Mönchengladbach bieten Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonie, AWO oder der Paritätische, aber auch Organisationen wie der Volksverein und die Neue Arbeit „Ein-Euro-Jobs“ an.

Das SGB II schreibt vor, dass die Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Arbeitslose zusätzlich und wettbewerbsneutral sein müssen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass diese Zusatzjobs reguläre Tätigkeiten verdrängen oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze behindern.

Zudem sollen „Ein-Euro-Jobs“ über arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit verfügen, das heißt, die Durchführung eines „Ein-Euro-Jobs“ soll dem jeweiligen erwerbsfähigen Arbeitslosen eine Hilfe zur Aufnahme einer neuen, festen Beschäftigung sein.

Wer besonderes Interesse an einem „Ein-Euro-Job“ hat, kann auch selbst an einen „Wunschträger“, beispielsweise an einen Wohlfahrtsverband, herantreten und sich erkundigen. Ein Zusatzjob muss vom Träger bei der Arbeitsagentur beantragt werden. Nach positiver Prüfung durch die Arbeitsagentur ist ein „Ein-Euro-Job“ im gewünschten Tätigkeitsbereich möglich.

Nach Beendigung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung steht dem „Ein-Euro-Jobber“ ein individuelles Zeugnis zu.

Was passiert, wenn ein „Ein-Euro-Job“ abgelehnt oder abgebrochen wird?

Anerkannte Gründe zur Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit sind, wenn Kleinkinder unter drei Jahren oder pflegebedürftige Familienmitglieder im Haushalt betreut werden müssen. Auch gesundheitliche Einschränkungen können als Ablehnungsgrund eines „Ein-Euro-Jobs“ anerkannt werden. Ansonsten sind alle Arbeiten zumutbar, die als legal und nicht sittenwidrig eingestuft werden.

Vorsicht: Wenn ALG II-Empfänger die Annahme eines „Ein-Euro-Jobs“ ablehnen oder eine Arbeitsgelegenheit ohne anerkannte Gründe abbrechen, so kann dies zur Leistungskürzung des ALG II führen. So wird bei Personen über 25 Jahren die Regelleistung für drei Monate um 30% gekürzt. Bezieher, die noch den Zu-

schlag zum ALG II erhalten, verlieren diesen Anspruch noch zusätzlich.



Bei jungen Arbeitslosen zwischen 15 und 25 Jahren kann bei Ablehnung eines „Ein-Euro-Jobs“ das ALG II mit sofortiger Wirkung für drei Monate eingestellt werden. Lediglich die Kosten der

Unterkunft werden direkt an den Vermieter gezahlt. Sach- oder geldwerte Leistungen können in angemessenem Umfang, beispielsweise in Form von Lebensmittelgutscheinen gewährt werden. Der Anspruch auf Beratung und Betreuung bleibt in dieser Zeit erhalten.

Ein-Euro-Jobs in Mönchengladbach:

Für die Vermittlung von „Ein-Euro-Jobs“ ist in Mönchengladbach die Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung (Arge), Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach, zuständig.

Die Öffnungszeiten lauten wie folgt:

Montag, Dienstag und Donnerstag

08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag

08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Einer Vermittlung in einen 1-Euro-Job muss in jedem Fall eine Eingliederungsvereinbarung vorausgehen.

Wer noch keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen hat und an einem Ein-Euro-Job interessiert ist, der kann bei seinem persönlichen Ansprechpartner der Arbeitsgemeinschaft die Ausarbeitung einer Eingliederungsvereinbarung anregen und auf das Interesse an einem Ein-Euro-Job hinweisen.

Die Beschäftigungs- und Qualifizierungs-GmbH der Stadt Mönchengladbach ist weiterhin für die Akquise und Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten zuständig.

Wer als ALG II-Empfänger einen möglicherweise für sich geeigneten Ein-Euro-Job findet sollte seinen evtl. zukünftigen „Arbeitgeber“ bitten, sich zur Prüfung der Arbeitsgelegenheit an die BQG zu wenden. Die Telefonnummer lautet 02166/ 455-307. Ansprechpartner ist Herr Beckmann.